

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kommunalverfassung, Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0092/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.06.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bildung und Besetzung der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus dem Beratungsergebnis.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse ist in § 58 Abs. 1 GO NRW geregelt. Diese Norm gilt grundsätzlich für alle Ausschüsse, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften (z.B. SBG VIII-KJHG, KWahlG) die Regelungsbefugnis des Rates einschränken. Deshalb wurde für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses eine gesonderte Vorlage erstellt (Vorlage Nr. 0226/2014).

Die Regelungsbefugnis umfasst
die Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder,
ob, und ggf. wie viele sachkundige Bürgerinnen und Bürger einem Ausschuss
angehören und
die Frage der Stellvertretung sowie deren Reihenfolge.

Die gesetzlichen Normierung über die Befugnisse der Ausschüsse wird durch die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung) ausgefüllt und ergänzt.

Die Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder, die Festlegung, ob und ggf. wie viele sachkundige Bürgerinnen und Bürger einem Ausschuss angehören und die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreterinnen und Vertreter fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates. Stimmberechtigt sind nur die *Ratsmitglieder*, nicht die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister (§ 40 Abs. 2 GO NRW) als Mitglied des Rates kraft Gesetzes.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt, falls sich alle Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, durch einstimmigen Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Andernfalls ist eine Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW) durchzuführen. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Beispiel 1:

Anzahl der zu besetzenden Ausschusssitze:	17
Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen:	62
davon für	
Liste A:	26
Liste B:	15
Liste C:	10
Liste D:	3
Liste E:	3
Liste F:	3
Liste G:	2

Summe der abgegebenen Stimmen : Anzahl der Mandate = Divisor
62 : **17** = **3,6471**

		1. Zuteilung	2. Zuteilung
Liste A:	26: 3,6471 = 7,1290	7	
Liste B:	15: 3,6471 = 4,1129	4	
Liste C:	10: 3,6471 = 2,7419	2	+ 1
Liste D:	3: 3,6471 = 0,8226		+ 1
Liste E:	3: 3,6471 = 0,8226		+ 1
Liste F:	3: 3,6471 = 0,8226		+ 1
Liste G:	2: 3,6471 = 0,5484		

Beispiel 2:

(Beispiel für den Wahlausschuss: Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzender/ Vorsitzende und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzerinnen/Beisitzern.)

Anzahl der zu besetzenden Ausschusssitze: **10**

Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen: **62**

davon für

Liste A:	26
Liste B:	15
Liste C:	10
Liste D:	3
Liste E:	3
Liste F:	3
Liste G:	2

Summe der abgegebenen Stimmen : Anzahl der Mandate = Divisor
62 : **10** = **6,2**

		1. Zuteilung	2. Zuteilung
Liste A:	26: 6,2 = 4,1935	4	
Liste B:	15: 6,2 = 2,4194	2	
Liste C:	10: 6,2 = 1,6129	1	+ 1
Liste D:	3: 6,2 = 0,4839		+ 1 *Los!
Liste E:	3: 6,2 = 0,4839		+ 1 *Los!
Liste F:	3: 6,2 = 0,4839		+ 1 *Los!
Liste G:	2: 6,2 = 0,3226		

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, haben das Recht, ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger zum beratenden Mitglied des Ausschusses zu bestellen (§ 58 Abs. 1, S. 7 - 10 GO NRW, Ausnahme: Wahlausschuss). Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

Wählt der Rat stellvertretende Ausschussmitglieder, so muss dem Ratsbeschluss entnommen werden können, wer im Einzelfall zur Vertretung eines bestimmten Ausschussmitgliedes berufen ist. Dies kann in der Weise geschehen, dass der Rat jedem Ausschussmitglied eine Vertreterin/einen Vertreter zuordnet (persönliche Stellvertretung) oder dass er für jede Fraktion mehrere Vertreterinnen oder Vertreter wählt, die in einer festgelegten Reihenfolge die verhin- derten Fraktionsmitglieder in den Ausschüssen zu vertreten haben (Listenvertretung). Wel- ches Ausschussmitglied im Einzelfall verhindert ist, ist in diesem Falle gleichgültig. In den Ausschüssen war bisher die Listenvertretung üblich, soweit spezialgesetzliche Regelungen keine persönliche Vertretung vorschreiben.

Bei der Besetzung der Ausschüsse muss die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger geringer sein als die Zahl der Ratsmitglieder, die in den jeweiligen Ausschuss gewählt wer- den.

Zu besetzende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

Rechnungsprüfungsausschuss

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

Flächennutzungsplanausschuss

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

Wahlprüfungsausschuss

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzender/ Vorsitzende und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzerinnen oder Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt (Ratsmitglieder).

Die Bestellung von Ausschussmitgliedern mit beratender Stimme ist nicht zulässig (§ 2 Absatz 3 KommunalwahlG NRW).

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Persönliche Stellvertreterinnen / Stellvertreter:

Umlegungsausschuss

Dem Umlegungsausschuss gehören fünf Mitglieder an. Die Ratsmitglieder wählen aus ihren Reihen **zwei** Personen, die dem Umlegungsausschuss als Mitglieder und zwei Personen, die dem Umlegungsausschuss als stellvertretende Mitglieder angehören (§ 4 BauGBDV NRW).

Mitglieder:

Persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter:

Verbindung zur strategischen Zielsetzung
--

Handlungsfeld:

Erfolgreiches Zusammenwirken von Politik und Verwaltung in Richtung strategischer Zielsteuerung

Mittelfristiges Ziel:

Alle Ziele sowie ihre Abhängigkeiten sind in Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit transparent

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Politische Gremien und Verwaltungsführung

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
siehe Erläuterungen